

Anhang 1: Ganzjährige Schongebiete im Linthkanal

(Stand 1. Januar 2025)

Die Fischereiausübung vom Ufer aus oder im Wasser stehend ist an folgenden Linthkanalabschnitten verboten:

- a) Linksufrig von der Strassenbrücke Schwärzistrasse Weesen bis zur Mündung des Rautibaches;
- b) Linksufrig vom Beginn der neuen Fluss-Aufweitung beim Hänggelgiessen bis zur Kantonsgrenze Glarus/St. Gallen (ca. 200 m flussabwärts der Wildtierunterführung);
- c) Rechtsufrig vom Beginn der neuen Flussaufweitung beim Hänggelgiessen bis auf die Höhe des oberen Endes der gegenüberliegenden Wildtierunterführung.